

## Information zum Erneuerbare-Wärme-Paket seitens Klimaschutzministerium

### Zentrale Eckpunkte des Förderpakets:

- Beim Heizungstausch werden durch Bundes- und Landesförderung durchschnittlich 75 Prozent der Kosten für eine neue Heizung übernommen.
- Das Förderprogramm „Sauber Heizen für alle“ wird deutlich ausgeweitet. Haushalte im untersten Einkommensdrittel erhalten 100% bis hin zur technologiespezifischen Kostengrenze.
- Die Förderpauschalen des Bundes für die thermische Gebäudesanierung werden verdreifacht.

### 1. Förderungen für den Heizungstausch

Bislang gab es vom Bund eine Pauschale für alle Heizungstechnologien in der Höhe von 7.500 Euro. Als Maßnahme zur beschleunigten Reduktion des Gasverbrauchs wurden noch 2.000 Euro zusätzlich für den Tausch von Gasheizungen angeboten. Zusätzlich konnten die Förderungen vom jeweiligen Bundesland in Anspruch genommen werden.

NEU: Ab 1. Jänner 2024 werden **technologiespezifische Förderpauschalen vergeben**, sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für den mehrgeschossigen Wohnbau. Je höher die Investitionskosten für ein klimafreundliches Heizsystem, desto höher fällt die Förderung des Bundes aus. Beispiel: Eine Erdwärmepumpe ist teurer als ein Fernwärmeanschluss.

Gefördert wird der Umstieg eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf einen Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz (Fernwärmeverrang). Ist ein Fernwärmeanschluss nicht möglich, wird eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert.

Gefördert werden nicht nur die Kosten des physischen Geräts (also zB der Pelletskessel oder die Wärmepumpe), sondern etwa auch Planungskosten, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrungen, Erdkollektoren etc. inklusive Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Elektroinstallationen für die Heizung, oder Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage.

Uns war es bei der Ausarbeitung der erhöhten Heizungsförderung wichtig, dass alle Menschen, bei denen das umsetzbar ist, bereits von der erhöhten Förderung profitieren könnten. Weil die Förderung immer erst nach Abschluss des Projekts ausbezahlt wird, gelten immer die Förderrichtlinien bei Genehmigung des Projekts. Das betrifft auch all jene, die aktuell einen Heizungstausch planen oder schon mitten in der Umsetzung einer thermischen Gebäudesanierung sind. Diese Projekte können schon unter den neuen Richtlinien genehmigt werden. So

kommen alle, ohne einen zusätzlichen Antrag stellen zu müssen, automatisch zur besseren und erhöhten Förderungen. Das gilt für alle Förderanträge, die aktuell laufen und für die noch keine Genehmigung erteilt wurde.

## Förderhöhen für Private im EFH/ZFH

Ersatz des fossilen Heizungssystems	max. Förderung
durch <b>klimatefreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme</b>	15.000 Euro
durch <b>Pelletszentralheizung</b> oder <b>Hackgutheizung</b>	18.000 Euro
durch <b>Scheitholz-Zentralheizung</b>	16.000 Euro
durch <b>Luft-Wasser-Wärmepumpe</b> (Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.)	16.000 Euro
durch <b>Wasser-Wasser-</b> oder <b>Sole-Wasser-Wärmepumpe</b>	23.000 Euro
Zuschlagsmöglichkeiten	
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bonus</b> bei <b>Ersatz eines Gas-Herdes</b> durch Elektro-Herd (Ausstieg aus Kochgas)	+ 1.200 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bohrbonus</b> bei gleichzeitigem Einbau einer Wasser-Wasser oder Sole-Wasser-Wärmepumpe	+ 5.000 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bonus</b> für <b>Gesamtsanierungskonzept</b>	+ 500 Euro
<b>Solarbonus</b> bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m <sup>2</sup> Kollektorfläche) und Tausch des Heizungssystems	+ 2.500 Euro
Die Förderung ist mit <b>max. 75%</b> der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach erfolgtem Heizungstausch und Vorlage der Antragsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

## Förderhöhen für Private im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW)

Die neuen Förderungen im MGW unterscheiden zwischen den Förderungen für die zentrale fossilfreie Heizungsanlage, abhängig von der Leistung der Anlage, und den Anschluss einer Wohnung an ein zentrales Wärmeverteilssystem im Gebäude (Zentralisierung).

Außerdem wird auch der nachträgliche Anschluss an die zentrale Wärmeverteilung gefördert, wenn etwa die Fernwärme bereits im Haus ist, aber noch kein Wärmeanschluss in der Wohnung besteht. Darüber hinaus wird auch die umfassende Zentralisierung im Gesamtgebäude gefördert.

Zusätzlich gibt es noch jede Menge Zuschläge:

- Für die Anpassung auf ein **Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem**, z.B. wenn neue Heizkörper oder eine Wand- oder Fußbodenheizung eingebaut werden muss oder empfohlen wird;
- Wenn bei der Gasfreimachung auch der Gasherd gegen einen **Elektroherd** getauscht wird;
- Wenn ein **Gesamtkonzept** oder ein Sanierungsfahrplan für das Gebäude erstellt wurde;
- Ein **Bohrbonus**, wenn Sonden für die Erdwärme gegraben werden;
- Ein **Solarbonus**, wenn gleichzeitig eine Solarthermieanlage errichtet wird.

Ersatz des fossilen Heizungssystems	max. Förderung
<b>durch klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme</b>	
Anlagen < 50 kW	15.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	25.000 Euro
Anlagen > 100 kW	31.000 Euro
<b>durch Pelletszentralheizung oder Hackgutheizung</b>	
Anlagen < 50 kW	18.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	30.000 Euro
Anlagen > 100 kW	37.000 Euro
<b>durch Scheitholzheizung</b>	
Anlagen < 50 kW	16.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	26.000 Euro
Anlagen > 100 kW	31.000 Euro
<b>durch Luft-Wasser-Wärmepumpe</b>	
Anlagen < 50 kW	16.000 Euro *
Anlagen 50 kW bis 100 kW	26.000 Euro *
Anlagen > 100 kW	31.000 Euro *
<b>durch Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe</b>	
Anlagen < 50 kW	23.000 Euro *
Anlagen 50 kW bis 100 kW	37.000 Euro *
Anlagen > 100 kW	45.000 Euro *
<b>Zentralisierung Heizungssystem</b>	
<b>Zentralisierung des Heizungssystems</b> – je neu angeschlossener Wohnung	4.000 Euro

Zuschlagsmöglichkeiten	
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bonus</b> für Umstieg auf <b>Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem</b> - je neu angeschlossener Wohnung	+ 4.000 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bonus</b> bei <b>Ersatz eines Gas-Herdes</b> durch Elektro-Herd (Ausstieg aus Kochgas)	+ 1.200 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bonus</b> für <b>Gesamtsanierungskonzept oder klimaaktiv Sanierungsfahrplan</b>	+ 1.000 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: <b>Bohrbonus</b> bei gleichzeitigem Einbau einer Wasser-Wasser oder Sole-Wasser-Wärmepumpe	+ 10.000 Euro
<b>Solarbonus</b> bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m <sup>2</sup> Kollektorfläche) und Tausch des Heizungssystems	
Bei Anlagen < 50 kW (mind. 6 m <sup>2</sup> Kollektorfläche)	+ 2.500 Euro
Bei Anlagen 50 kW bis 100 kW (mind. 9 m <sup>2</sup> Kollektorfläche)	+ 3.500 Euro
Bei Anlagen > 100 kW (mind. 12 m <sup>2</sup> Kollektorfläche)	+ 5.000 Euro
Die Gesamtförderung ist mit <b>max. 75 %</b> der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

## Anpassung der zulässigen Vorlauftemperatur bei Wärmepumpen auf 55°C

Neben den Änderungen bei den Förderungshöhen wurde auch eine wichtige technische Änderung für Wärmepumpen beschlossen. Die Begrenzung auf eine zulässige Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von maximal 40°C war bislang eine Einschränkung der Förderungen für Wärmepumpen. Allerdings entspricht diese Regelung nicht mehr dem Stand der Technik. Die Effizienz der Wärmepumpen hat sich in den letzten Jahren stark verbessert.

Vor dem Hintergrund dieser technischen Weiterentwicklungen moderner Wärmepumpenanlagen sollen künftig auch Wärmepumpen beim Einsatz bei Vorlauftemperaturen von bis zu 55°C gefördert werden. Damit wird eine unnötige Einschränkung bei Förderungen für Wärmepumpen behoben.

## Bonus für die Umstellung von Gas- auf Elektroherd

Kochen mit Gas ist nicht nur gesundheitsschädlich, insbesondere durch die höheren Luftschadstoffe in Innenräumen, wie etwa Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Laut European Public Health Alliance (EPHA) sind etwa sieben Prozent der Asthmafälle bei Kindern in der EU auf Kochen mit Gas zurückzuführen.

Die Erdgasversorgung für das Kochen verhindert auch die Gasfreimachung eines Gebäudes und belässt somit eine weitgehend unnötige Infrastruktur im Gebäude, die weiter erhalten werden muss. Deswegen wird der Umstieg von einem Gasherd auf einen Elektroherd mit einem Bonus von bis zu 1.200 Euro gefördert.

## 2. Die soziale Zusatzförderung „Sauber Heizen für alle“

„Sauber Heizen für Alle“, die soziale Zusatzförderung des Klimaschutzministeriums für den Heizungstausch für Menschen mit geringem Einkommen, wird deutlich ausgeweitet. Im Rahmen der Novellierung des Umweltfördergesetzes wurden die budgetären Mittel zeitlich bis 2030 verlängert und auf insgesamt EUR 1.600 Mio. Euro aufgestockt.

Wie bisher werden hier bis zu einer technologiespezifischen Obergrenze einhundert Prozent der Kosten einer neuen Heizung gefördert. Nun wird die Förderung von Haushalten der untersten beiden Einkommensdezile auf das unterste Einkommensdrittel ausgeweitet (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023). Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,-- Euro (zwölf Mal im Jahr). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind. Die Einkommensgrenze für eine Familie mit zwei Kindern beträgt beispielsweise 3.998 Euro.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für das unterste Einkommensdrittel gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer GIS-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, prüft das jeweilige Bundesland das Haushaltseinkommen nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode.

Die förderfähigen Kosten entsprechen den Förderbedingungen aus Raus aus Öl und Gas.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes (=Förderpauschale aus Raus aus Öl und Gas) und der Förderung des jeweiligen Bundeslandes vergeben. Die Obergrenze sind die technologiespezifischen Kostenobergrenzen:

Technologie	Kostenobergrenze
Anschluss Fernwärme	28.243 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	35.893 Euro
Installation Scheitholzessel	29.816 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.383 Euro
Installation Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.252 Euro

### **3. Verdreifachung der Förderung für die thermische Sanierung**

Die Förderhöhe des Bundes für die thermische Sanierung der Gebäude wird verdreifacht. Die Förderquote für Private wird von 30 % auf maximal 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten erhöht. Damit werden die 200 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung konkret umgesetzt.

Gefördert werden kann:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren
- Gebäudebegrünung und Entsiegelung von Stellplatzfläche

Im Ein- und Zweifamilienhaus wird die maximale Förderhöhe für eine umfassende Sanierung von derzeit 14.000 Euro auf 42.000 Euro angehoben. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen kann ein Zuschlag gewährt werden.

Im mehrgeschossigen Wohnbau verdreifacht das Klimaschutzministerium die maximale Förderung von 100 Euro/m<sup>2</sup> auf 300 Euro/m<sup>2</sup>. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich die Förderung auf bis zu 525 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Bei einer Einzelbaumaßnahme Fenster beträgt die Förderung für Genehmigungen ab 01.01.2024 bis zu 9.000 Euro.

#### **Weitere Verbesserungen für die thermische Gebäudesanierung:**

- Bonus für ein Gesamtsanierungskonzept.
- In denkmalgeschützten Gebäuden und Gründerzeithäusern kann jetzt nicht mehr nur der Tausch, sondern auch die Sanierung von Fenstern gefördert werden.
- Aufhebung der Einschränkung auf einen Förderantrag je Aktionszeitraum.
- Im mehrgeschossigen Wohnbau wird eine zusätzliche Sanierungsklasse „Guter Standard“ eingeführt, die Förderungen vor allem für Altbauten im Gebäudebestand attraktiv macht.
- Im mehrgeschossigen Wohnbau wird die Umsetzungsfrist des Projekts für Anträge ab 2024 bis 30.09.2027 verlängert.